



**Abschlussbericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Stein
für die Jahre 2012 - 2016**



Inhaltsverzeichnis

I.	PRÜFUNGSauftrag, Art und Umfang der Prüfung	3
II.	ALLGEMEINE ANGABEN	5
III.	GEMEINDE UND GEMEINDEVERTRETUNG	6
III.1	GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE	6
III.2	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER.....	7
IV.	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN (HKR)	8
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	8
IV.2	ABSCHLUSSERGEBNISSE	8
IV.3	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN	8
IV.4	HAUSHALTSRESTE.....	9
IV.5	ENTWICKLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE	10
IV.6	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG.....	10
IV.7	VERMÖGEN	10
IV.8	SCHULDEN	10
IV.9	RÜCKLAGEN	11
IV.10	ERGEBNIS DER EINZELPLÄNE DER VERWALTUNGSHAUSHALTE	12
IV.11	AUSGABEN DER VERMÖGENSHAUSHALTE.....	13
V.	ABGABEN.....	15
STEUERN		15
V.1.1	REALSTEUERN.....	15
V.1.2	HUNDESTEUERN	16
V.1.3	ZWEITWOHNUNGSSTEUERN	18
V.1.4	STELLPLATZSTEUERN	18
V.2	GEBÜHREN	19
V.2.1	Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr	19
V.2.2	STRaßENREINIGUNG	20
V.2.3	Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz.....	22
V.3	STRaßENBAU- UND ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE	23
VI.	EINZELNE PRÜFUNGSBEREICHE UND HINWEISE.....	26
VI.1	PERSONAL	26
VI.2	KINDERTAGESSTÄTTEN	28
VI.3	KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN, MIETEN UND PACHTEN	30
VII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	31
VII.1	FINANZSITUATION DER GEMEINDE.....	31
VII.2	PRÜFUNGSSCHLUSSBEMERKUNGEN	33
ANLAGEN		34
1.	FESTSETZUNGEN IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN	34
2.	FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEMÄß § 39 GEMHVO-KAMERAL.....	35
3.	ENTWICKLUNG DER GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN.....	36
4.	ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN	37
5.	PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD.....	38

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Stein wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

für die Haushaltsjahre 2012 - 2016 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte vom 08.05.2017 bis zum 13.07.2017 am Sitz der Amtsverwaltung in Schönberg.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in Stichproben auf das Haushaltsgeschehen im Prüfungszeitraum und wurde abschnittsweise und schwerpunktmäßig intensiviert. Lückenlos geprüft wurden die Abschlussergebnisse aller Jahre und deren Abwicklung.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2006 - 2011. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Bericht vom 12.12.2012 mitgeteilt. Aufgrund der sich daran anschließenden Stellungnahme konnte das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Beteiligte Prüferinnen und Prüfer

An den Prüfungsberichten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden haben die folgenden Prüferinnen und Prüfer mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte gerne zur Verfügung:

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-230 Leiterin der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön
Helge Baars	Tel.: 04522 / 743-234 Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL
Simone Bahn	Tel.: 04522 / 743-288 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten
Ludger Fronczek	Tel.: 04522 / 743-287 Bauhöfe, Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen
Wolfgang Junkuhn	Tel.: 04521 / 788-294 Datenschutz und Datensicherheit
Arne Kaak	Tel.: 04522 / 743-268 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten
Vivien Limburg	Tel.: 04522 / 743-500 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Dorothea Nehlsen	Tel.: 04522 / 743-241 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten, Mieten und Pachten
Ulrich Schneider Diplom-Kaufmann	Tel.: 04522 / 743-506 Kommunale Wirtschaftsbetriebe, kostenrechnende Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
Thorsten Schulz	Tel.: 04522 / 743-460 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten, Schulkostenbeiträge
Andreas Timm	Tel.: 04522 / 743-438 Prüfgruppenleitung Kommunale Abgaben, Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Satzungsrecht
Stefan Wegner	Tel.: 04522 / 743-454 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Torsten Wulf	Tel.: 04522 / 743-459 Prüfung im technischen Tiefbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL

II. Allgemeine Angaben

Einwohnerzahl:

Das Statistische Landesamt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben:

30.04.2011 Zensus 2011	807
31.03.2012 (Basis VZ '11)	800
31.03.2013 (Basis VZ '11)	792
31.03.2014 (Basis VZ '11)	786
31.03.2015 (Basis VZ '11)	777
31.03.2016 (Basis VZ '11)	lag bei Berichterstellung noch nicht vor

Bürgermeister:

Herr Peter Dieterich

Gemeindevertretung:

11 Mitglieder (Kommunalwahl 2013)

CDU	7
SPD	4

III. Gemeinde und Gemeindevertretung

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Das Zusammenwirken der Gremien der Selbstverwaltung und der hauptamtlichen Verwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Beiden Seiten obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben entsprechend ihrer Bedeutung beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung.

Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Nach den Hauptsatzungen des Amtes Probstei und der amtsangehörigen Gemeinden verfügen diese über insgesamt 71 ständige Ausschüsse. Die hohe Zahl der ständigen Ausschüsse und der damit verbundene sehr hohe Zeitanteil für die Durchführung (Vorbereitung, Sitzungsdienst, Nachbereitung) der Ausschusssitzungen stellt unbestritten eine starke Belastung der Verwaltung (und letztlich auch der Selbstverwaltung) dar.

Selbst konservative Rechenmodelle gehen von einer Vor- und Nachbearbeitungszeit der Verwaltung in der Größenordnung des 4 - 5fachen der reinen Sitzungsdauer aus. Wenn also jeder der im Amtsbereich Probstei bestehende Ausschüsse im Jahr lediglich zwei Sitzungen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden durchführt, erzeugt dieses bereits einen zeitlichen Verwaltungsaufwand, der in etwa der Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft (VAK) entspricht.

Das GPA erlaubt sich daher den Hinweis auf die Erlasse des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, in deren Anlage unter III. „Weitere Maßnahmen“, Ziffer 10, ausgeführt wird:

Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss, zu reduzieren.

Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend.

Auf Grundlage dieser Ausführungen sollte nach Auffassung des GPA für die Erledigung der Obliegenheiten der kleineren amtsangehörigen Gemeinden eine Anzahl von 2 ständigen Ausschüssen ausreichend sein, die drei größeren amtsangehörigen Gemeinden sollten ihre Obliegenheiten mit einer Anzahl von 2 - 3 ständigen Ausschüssen erledigen können.

Das GPA regt daher die Prüfung an, ob Ausschüsse (zurzeit vier) ggf. zusammengelegt werden könnten, um auch auf diesem Wege zu einer effizienteren kommunalen Aufgabenerledigung beizutragen. Der Verwaltungsaufwand könnte sich reduzieren und die Verwaltung erhielte Freiräume für ihre weiteren Aufgaben.

III.2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Stein vom 29.04.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 21.04.2016 trat rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Nach den Jahresrechnungen 2012 - 2016 zahlte die Gemeinde Stein aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2012	238.051,93 €	12.584,20 €	225.467,73 €
2013	246.351,09 €	12.064,95 €	234.286,14 €
2014	309.054,95 €	12.404,01 €	296.650,94 €
2015	387.719,94 €	11.784,15 €	375.935,79 €
2016	455.516,99 €	13.142,41 €	442.374,58 €

Die Auslagen für die Wohnraumbenutzung für dienstliche Zwecke werden mit 500,00 € jährlich (41,67 € monatlich) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Entschädigungssatzung i.V.m. mit § 6 Abs. 3 Nr. 1 Entschädigungsverordnung an den Bürgermeister erstattet.

Für die Benutzung eines privaten Telefonanschlusses werden dem Bürgermeister die Kosten von dienstlich notwendigen Telefongebühren sowie anteiligen Grundgebühren mit einer jährlichen Pauschale von 900,00 € erstattet. Dem GPA ist aufgefallen, dass die Erhöhung erst mit der Änderung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2016 von der Gemeindevertretung beschlossen worden ist. Zuvor waren jährlich 150,00 € für die dienstliche Kommunikation per Telefon in der Satzung aufgeführt. In den vergangenen Jahren haben die Telefonanbieter zunehmend Flatrate-Tarifen beworben, die mit zum Teil 35,00 € pro Monat Angebote wie Festnetzanschluss, mobiles Endgerät und Internetzugang abdecken. Wenn vor diesem Hintergrund die anteiligen dienstlichen Telefonauslagen mit 75,00 € monatlich zu Buche schlagen, erscheint eine Senkung der Pauschale möglich. Das GPA regt an, diesen Aspekt zu beachten und umzusetzen.

Neben der oben genannten Entschädigung erhält der Bürgermeister ab dem 01.01.2016:

- 564,00 € monatliche Aufwandsentschädigung (6.768,00 € jährlich)
- 500,00 € jährlich für die Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke, die zusätzlichen Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung (41,67 € monatlich)
- 1.000,00 € jährlich als Reisekostenpauschale (83,33 € monatlich)
- 169,20 € monatlich (30% des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung) als Eheschließungsstandesbeamter (2.030,40 € jährlich)

Dem gegenüber stehen die Einnahmen für die Gemeinde, die durch die Trauungen am Strand von Stein vereinnahmt werden können. Im Jahre 2016 im Zeitraum zwischen Mai und September wurden über 100 Trauungen durchgeführt und jeweils mindestens 650,00 € für den Gemeindehaushalt verbucht. Dieser Trend setzt sich in 2017 fort.

Die Aufwandsentschädigungen für Gerätewart/in und Jugendfeuerwehrwart/in sind in Eurobeträgen in der Satzung ausgewiesen. Das GPA empfiehlt, die Beträge in Prozentangaben zu fassen, um eine Anpassung, zum Beispiel, bei Änderung der Rechtsgrundlage zu vermeiden.

Grundsätzlich gibt das GPA den Hinweis, die Entschädigungssatzung an die Neuregelung des Reisekostenrechts für die Erstattung der Fahrtkosten anzupassen. ☒

Die geprüften Unterlagen waren vollständig und gut geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Anlage 1 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen durch den Kreis Plön waren nicht erforderlich. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die jeweils erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht des Kreises Plön sind eingeholt worden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus Anlage 2 und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) eine Gruppierungsübersicht sowie
- d) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Sämtliche Anlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor. Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen.

IV.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Gemeinde Stein nimmt die durch die GemHVO-Kameral eröffneten Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung wie die Festsetzung gegenseitiger Deckungsfähigkeit und die Budgetbildung in Anspruch. Darüber hinaus eröffnet die GemHVO-Kameral die Möglichkeit für den Fall, dass für Ausgaben in der Haushaltsplanung keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu leisten. Überplanmäßige Ausgaben entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 2.500,00 € erteilt die Gemeindevertretung regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung.

Während des Betrachtungszeitraumes wurden über- und außerplanmäßige Ausgaben wie folgt geleistet.

Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben		
Haushalts-jahr	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt
2012	16.037,28 €	0,00 €
2013	21.552,84 €	2.051,98 €
2014	14.164,99 €	0,00 €
2015	19.261,06 €	0,00 €
2016	149.841,17 €	866,38 €

Die im Verhältnis zu den Vorjahren hohen überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2016 resultieren aus der Erfassung von Abschreibungen und der Auflösung von Zuschüssen, welche jedoch keine zahlungswirksamen Auswirkungen und damit keine Auswirkungen auf die Liquidität der Gemeinde haben.

Gemäß § 82 GO ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten. Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag von 2.500,00 €) sieht die Gemeindeordnung vor der Leistung die Zustimmung der Gemeindevertretung vor.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben müssen gemäß § 82 Abs. 1 GO folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Ausgabe (oder Aufschub unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung

In der Gemeinde Stein werden sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung genehmigt. Ein unterjähriges Antragsverfahren mit der Begründung der jeweiligen Mehrausgabe sowie die halbjährliche Unterrichtung der Selbstverwaltung erfolgt nicht. Somit findet das gesetzlich vorgeschriebene und in der Haushaltssatzung fixierte Verfahren keine Anwendung.

Das GPA erwartet, dass in zukünftigen Haushaltssatzungen eine betragsmäßige Anpassung der unerheblichen Auszahlungen oder eine unterjährige Unterrichtung der Gemeindevertretung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt. Somit würde den Vorgaben der Selbstverwaltung und der haushaltsrechtlichen Bestimmung Rechnung getragen werden.

IV.4 Haushaltsreste

Die gebildeten Haushaltsreste im Vermögenshaushalt bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen 2.400,00 € und 478.000,00 €. Weitergehende Feststellungen zu den Haushaltsresten werden unter dem Punkt „Ergebnisse der Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes 2016“ getroffen.

IV.5 Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER) des Gesamthaushaltes.

KER	2012	2013	2014	2015	2016
Neue KER	37.622,41 €	21.702,92 €	35.058,49 €	35.979,65 €	44.634,24 €
Abgänge auf KER aus Vj.	1.541,20 €	18.197,62 €	0,00 €	7.916,56 €	9.166,18 €

Die Kasseneinnahmereste im Haushaltsjahr 2016 resultierten zu einem großen Teil aus erwarteten Zuweisungen von Gemeinden bei der HHST. 4640.1721 (Tageseinrichtungen für Kinder), Zuweisungen der Umlandgemeinden.

IV.6 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die in Stichproben durchgeführte Belegprüfung führte zu keinen Beanstandungen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 wurden die Anordnungen und die zahlungsbegründeten Belege eingescannt.

IV.7 Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde betrug nach dem Stand 31.12.2016 gemäß

- § 36 Abs. 1 GemHVO-Kameral 0,00 €
- § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral 2.308.425,65 €

IV.8 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde					
Jahr	Stand Beginn	Kreditaufnahme	ordentliche Tilgung	außerordentliche Tilgung	Stand Ende
2012	1.014.538,93 €	0,00 €	23.261,44 €	0,00 €	991.277,49 €
2013	991.277,49 €	0,00 €	33.234,59 €	0,00 €	958.042,90 €
2014	958.042,90 €	0,00 €	32.229,79 €	27.967,88 €	897.845,23 €
2015	897.845,23 €	0,00 €	33.172,52 €	0,00 €	864.672,71 €
2016	864.672,71 €	180.000,00 €	34.152,93 €	0,00 €	1.010.519,78 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die Zins- und Tilgungsleistungen stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Zins- und Tilgungsleistungen			
Jahr	Zinsen Gruppe 80	ordentliche Tilgung Gruppe 97	Annuität
2012	44.301,52 €	23.261,44 €	67.562,96 €
2013	40.519,61 €	33.234,59 €	73.754,20 €
2014	41.336,30 €	32.229,79 €	73.566,09 €
2015	35.751,75 €	33.172,52 €	68.924,27 €
2016	34.418,95 €	34.152,93 €	68.571,88 €

Der Schuldenstand ist im Ordnungsprüfungszeitraum mit ca. 1,0 Mio. € nahezu gleich hoch geblieben.

Bei einer Einwohnerzahl von 765 entsprach dies einer Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 1.130,00 € (unberücksichtigt hierbei die Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 180.000,00 €). Gemäß Bericht des Statistischen Landesamtes Nord vom 15.08.2016 lag die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Kreises Plön bei 816,33 €/Einwohner. Damit ist festzustellen, dass die aktuelle Verschuldungssituation der Gemeinde Stein über dem Kreisdurchschnitt liegt.

IV.9 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2012	4.525,61 €	64.253,06 €	0,00 €	68.778,67 €
2013	68.778,67 €	0,00 €	30.644,37 €	38.134,30 €
2014	38.134,30 €	58.488,12 €	0,00 €	96.622,42 €
2015	96.622,42 €	0,00 €	13.582,11 €	83.040,31 €
2016	83.040,31 €	0,00 €	60.159,85 €	22.880,46 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die Rücklage wird zusammen mit den Rücklagen aller anderen amtsangehörigen Gemeinden auf dem Verwahrkonto 50 bei der Gemeindekennziffer 27 verbucht. Der Bestand der o.a. Rücklage konnte auf diesem Verwahrkonto nachvollzogen werden.

Weitere Rücklagen sind nicht existent.

IV.10 Ergebnis der Einzelpläne der Verwaltungshaushalte

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen dargestellt (Rechnungsergebnisse). Die Tabelle verdeutlicht, welche Einzelpläne im Prüfungszeitraum zuschussbedürftig waren (als Minusbetrag dargestellt) und welche Einzelpläne Überschüsse (Positivbetrag) erwirtschafteten:

Rechnungsergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen 2012 - 2016					
Einzelplan (EP)	2012	2013	2014	2015	2016
	alle Beträge in €				
EP 0: Allgemeine Verwaltung	-26.531,51	-29.684,71	-30.932,41	-40.879,00	-46.619,63
EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-19.236,63	-23.061,60	-14.603,40	-21.121,73	-24.558,80
EP 2: Schulen	-121.872,63	-134.427,75	-115.552,54	-103.976,43	-102.823,58
EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	-7.522,59	-4.805,17	-6.430,71	-3.890,12	-8.386,22
EP 4: Soziale Sicherung	-101.851,29	-98.448,36	-133.535,11	-117.347,95	-162.314,82
EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung	-53.456,51	-56.580,73	-36.129,40	-35.766,37	-37.439,14
EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-53.905,41	-71.046,85	-58.700,46	-45.590,88	-78.429,82
EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	-50.281,74	-12.214,43	-59.709,90	-67.785,87	-48.172,29
EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	53.687,00	32.571,63	44.610,63	68.499,81	65.276,97
EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft	380.971,31	397.697,97	410.983,30	367.858,54	443.467,33
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Das Rechnungsergebnis im Einzelplan 0 - Allgemeine Verwaltung - hat sich seit dem Haushaltsjahr 2012 nahezu verdoppelt, wobei im Haushaltsjahr 2016 Gerichts- und Anwaltskosten mit über 10.000,00 € zahlungswirksam wurden. Das Rechnungsergebnis im Einzelplan 4 hat sich insbesondere im Haushaltsjahr 2016 merklich erhöht; dies insbesondere bei den Kindertageseinrichtungen im Abschnitt 46 - Einrichtungen der Jugendhilfe - um rund 30.000,00 €. Die Steigerung im Einzelplan 6 - Bau- und Wohnungswesen, Verkehr - im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr ergab sich bei den Unterhaltungskosten der Gemeindestraßen einschließlich des Winterdienstes.

In nachfolgender Tabelle wird das Jahresergebnis 2016 (Rechnungsergebnis) gegenüber der Planung (inklusive aller Nachträge) nach Einzelplänen dargestellt:

Einzelplan/Bezeichnung	Planung	Ergebnis	Differenz
EP 0: Allgemeine Verwaltung	-54.830,40 €	-47.607,38 €	-7.223,02 €
EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-21.320,32 €	-24.189,35 €	2.869,03 €
EP 2: Schulen	-110.000,00 €	-102.823,58 €	-7.176,42 €
EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	-7.700,00 €	-8.386,22 €	686,22 €
EP 4: Soziale Sicherung	-180.557,10 €	-180.593,81 €	36,71 €
EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung	-40.469,60 €	-37.439,14 €	-3.030,46 €
EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-79.800,00 €	-56.905,48 €	-22.894,52 €
EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	-46.122,58 €	-48.348,00 €	2.225,42 €
EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	67.400,00 €	67.051,25 €	348,75 €
EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft	473.400,00 €	420.925,78 €	52.474,22 €

Das GPA stellt fest, dass sich die gesamten Plan-/Ist-Abweichungen im **Verwaltungshaushalt** im angemessenem Rahmen bewegen. Grundsätzlich kann in diesem Teilhaushalt eine sorgsame Haushaltsplanung und ein maßvoller Haushaltsvollzug vom GPA festgestellt werden.

IV.11 Ausgaben der Vermögenshaushalte

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wofür die Mittel der Vermögenshaushalte Verwendung fanden. Hierüber gibt die Gruppierungsübersicht Auskunft:

Ausgaben der Vermögenshaushalte nach Gruppen 2012 - 2016					
Bezeichnung der Ausgabengruppe	2012	2013	2014	2015	2016
	<i>alle Beträge in €</i>				
90: Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
91: Zuführung an Rücklagen	64.253,06	0,00	58.488,12	0,00	0,00
92: Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
93: Vermögenserwerb	4.278,97	29.439,03	49.786,54	48.287,14	52.033,05
94-96: Baumaßnahmen	36.657,57	69.469,43	144.000,00	529.879,14	379.000,00
97: Tilgung von Krediten	23.261,44	33.234,59	32.229,79	33.172,52	34.152,93
98: Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	0,00	8.500,00	-1.443,55	0,00
99: Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtausgaben	128.451,04	132.143,05	293.004,45	609.895,25	465.185,98

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die für den Vermögenshaushalt geplanten Ausgaben in den Jahren 2015 und 2016 bei der Gruppe 94 - 96 zeigten sich hauptsächlich in dem Bau einer Hochwasserentlastungsanlage und der Investition Kindertagesstätte.

Im **Vermögenshaushalt** zeigt sich bei den wesentlichen Investitionsmaßnahmen der letzten Jahre folgendes Bild:

Ausgaben:				
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Ist	Haushaltsrest
<u>2015</u> 4640.950	Investition Kindertagesstätte	500.000,00 €	51.243,14 €	430.843,01 €
<u>2016</u> 4640.950	Investition Kindertagesstätte	220.000,00 €	73,97 €	alt 430.769,04 € neu 186.000,00 €
<u>2016</u> 7010.95000	Bau einer Hochwasser- entlastungsleitung	100.000,00 €	0,00 €	neu 100.000,00 €
Einnahmen:				
<u>2015</u> 9100.377	Kreditaufnahme	237.500,00 €	0,00 €	180.000,00 €
<u>2016</u> 910.377	Kreditaufnahme	378.900,00 €	180.000,00 €	378.900,00 €

Obige Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Stein wurden nicht im Jahr der Veranschlagung entsprechend des im Haushaltsplan festgelegten Haushaltsansatzes realisiert. Die Haushaltsansätze wurden in das Folgejahr übertragen. Die für die Maßnahmen eingeplanten Kredite wurden ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorschriften in das nächste Jahr übertragen. Die vorstehende Tabelle stellt einen Auszug aus dem Vermögenshaushalt des Jahres 2016 dar und verdeutlicht diese Vorgehensweise.

Nach § 6 GemHVO-Kameral sind Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind (Grundsatz der Haushaltswahrheit und Klarheit). Eine Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes konnte für den Vermögenshaushalt in der Gemeinde Stein in den betrachteten Haushaltsjahren nicht festgestellt werden.

Zurzeit stellen die Vermögenshaushalte der Gemeinde Stein hinsichtlich der Zahlungswirksamkeit einschließlich der notwendigen Deckungsmöglichkeiten durch Kredite kein realistisches Bild der tatsächlichen Investitionstätigkeit dar.

V. Abgaben

Das Amt Probstei hat zu Beginn des Jahres 2010 damit begonnen, das (Steuer)Satzungsrecht der amtsangehörigen Gemeinden inhaltlich einander anzugleichen und zu vereinheitlichen. Unterschiede zwischen den jeweiligen gemeindlichen Regelungen bestehen danach hauptsächlich nur noch hinsichtlich der jeweiligen Steuersätze, die Mehrzahl satzungsmäßiger Regelungen, Vorgaben und Verpflichtungen hingegen sind für alle Steuerpflichtigen des jeweiligen Geltungsbereiches identisch.

Das GPA begrüßt ausdrücklich die gefundene Lösung, die auch dazu beigetragen hat, dass für die Verwaltung deutliche Vereinfachungseffekte hinsichtlich der Umsetzung des Satzungsrechtes eingetreten sind. Idealerweise sollten die Vereinheitlichungen auch auf die weiteren (Abgaben)Satzungen ausgedehnt werden.

Die Anlage 4 dieses Berichtes beschreibt die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzzuweisungen im Prüfungszeitraum.

Steuern

V.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei erreichen in vielen Fällen nicht die Mindestsätze, die das Innenministerium für die Gewährung von Sonderbedarfs- bzw. Fehlbetragszuweisungen vorgibt.

Das GPA gibt hierbei zu bedenken, dass die dargestellten Mindestsätze quasi ein „K.O.-Kriterium“ für die Inanspruchnahme von Fehlbetrags- oder Sonderbedarfszuweisungen sind. Dieses Kriterium muss spätestens im Jahr der Antragstellung erfüllt sein. Die Gemeinden werden daher in eigener Zuständigkeit entscheiden müssen, ob und inwieweit sie den Mindestanforderungen zukünftig Rechnung tragen wollen. Ggf. bietet es sich an, in regelmäßigen Schritten eine Annäherung an die Mindestsätze umzusetzen.

Alleine im Prüfungszeitraum haben alle Gemeinden des Amtes Probstei durch die Nichtausschöpfung vorgenannter Mindestsätze auf Realsteuereinnahmen in Höhe von insgesamt mehr als 2.300.000 € verzichtet.

Auf die Gemeinde Stein entfällt hiervon ein Anteil von 161.659,46 €.

Nicht ausgeschöpfte Realsteuern im Prüfungs- zeitraum (2012 - 2016)	Gemeinde	festgelegter Hebesatz 2017		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbe- steuer
	FBZ-Mindestsatz 2017	370	390	370
161.659,46 €	Stein	390	390	390

Die für das Haushaltsjahr 2017 festgelegten Hebesätze erreichen bzw. übersteigen die Mindestsätze.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich das GPA den allgemeinen Hinweis, dass sich die Anpassung der Hebesätze häufig nur marginal auf die Höhe der Steuerlast eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt.

So liegt beispielsweise bei einem zufällig ausgewählten Zweifamilienhausgrundstück¹ in der Gemeinde Barsbek die Grundsteuer B aktuell bei 47,59 € (Hebesatz = 330 v.H.). Eine Erhöhung des Hebesatzes um 60 Punkte auf den aktuellen Mindestsatz von 390 v.H. würde

¹ vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 14,42 €

für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 8,65 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 0,72 €.

Bei einem in der Gemeinde Schönberg gelegenen Geschäftsgrundstück (vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 250,17 €) wird auf Grundlage eines Hebesatzes von 380 v.H. eine Grundsteuer von jährlich 950,65 € fällig. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf den aktuellen Mindestsatz würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 25,02 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 2,08 €:

Die Veranlagungen zu den Realsteuern durch die Verwaltung erfolgten ordnungsgemäß, so dass Prüfungsfeststellungen nicht vonnöten waren.

V.1.2 Hundesteuern

Die gemeindlichen Hundesteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der Gemeinden als Mastersatzung (sog. Masterdatei) vor, die von einer Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind. Das GPA fasst nachfolgend die Prüfungsfeststellungen zur Hundesteuer in allen Gemeinden des Amtes ebenfalls vereinheitlicht zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Hundesteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 2 Abs. 5 (gefährliche Hunde)

Alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Prasdorf erheben eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde.

Als gefährlich im Sinne der Satzung gelten zunächst die Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) behördlich festgestellt ist. Außer in der Gemeinde Schönberg gelten darüber hinaus auch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde (sog. Listenhunde) als gefährliche Hunde. Diese Bestimmung von Listenhunden zu gefährlichen Hunden bleibt zu überarbeiten. Durch die Änderung des KAG² ist festgelegt, dass die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die Verwaltung hat bereits begonnen, die Hundesteuersatzungen entsprechend abzuändern.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Prasdorf, ebenfalls eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 HundeG zu erheben.

§ 11 (Steuertarif)

In den amtsangehörigen Gemeinden stellen sich die Hundesteuersätze höchst unterschiedlich dar. Lediglich zwei Gemeinden (Ostseebad Laboe und Lutterbek) erreichen aktuell den Mindestsatz, den das Innenministerium in seinen Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vorgibt³ und schöpfen damit ihre Einnahmelmöglichkeiten aus. Die Steuersätze für den „ersten Hund“ der übrigen 18 Gemeinden unterschreiten den Mindestsatz zum Teil recht deutlich, der durchschnittliche Steuersatz dieser Gemeinden erreicht nicht einmal die Hälfte des Mindestsatzes. Summiert verzichten

² Gesetz zur Änderung des KAG vom 20.10.2016 (GVBl. S-H 2016, Seite 846)

³ Aktuell liegt der Mindestsatz bei 120 € in Jahr für sog. erste Hunde

diese Gemeinden, alleine bezogen auf die ersten Hunde, auf Hundesteuereinnahmen von jährlich deutlich mehr als 60.000 €.

Das GPA empfiehlt, die Hundesteuersätze, ggf. schrittweise, an den Mindestsatz anzugleichen.

§ 15 (Fälligkeit der Steuer)

Die Hundesteuer ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (Nur) wenn sie gleichzeitig mit der Grundsteuer festgesetzt wird (§ 15 Abs. 2 der Satzung), kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die geringste Hundesteuer für einen ersten Hund im Bereich des Amtes Probstei beträgt 20,00 € im Jahr. Sofern dieser Hund eine Steuerermäßigung genießt, reduziert sich der Jahresbetrag auf nur noch 10,00 €. Verteilt auf die vier satzungsmäßigen Fälligkeiten würde sich ein Betrag von nur noch 2,50 € für jeden Fälligkeitstermin ergeben, der jedoch den gleichen Verwaltungsaufwand erzeugt, wie eine „normale“ Zahlung.

Aus diesem Grund hält es das GPA für angemessen, die Entrichtung der Steuer als Jahresbetrag in allen Fällen zu ermöglichen. Da dieses Verfahren aussagegemäß bereits tatsächlich praktiziert wird, sollte es auch durch eine Satzungsregelung entsprechend „legitimiert“ werden.

§ 17a (Hundesteuermarken)

In den Gemeinden Köhn, Ostseebad Laboe, Lutterbek, Probsteierhagen und Schönberg werden amtliche Steuerzeichen (= Hundesteuermarken) ausgegeben.

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken sollte aus Sicht des GPA aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Die Möglichkeit, über die Steuermarke den verloren gegangenen Hund einfacher zuordnen zu können, hat originär nichts mit der Steuererhebung zu tun (das Steuerzeichen ist lediglich ein Nachweis, dass Steuer gezahlt wird), sondern ist reine Serviceleistung auf Kosten der Gemeinde. Durch die im neuen Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

§ 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Hundesteuersatzung hat der bisherige Hundehalter innerhalb von einem Monat den Hund abzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da Hundesteuersatzungen als kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt 

die Zuwiderhandlung gegen die Abmeldepflicht aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen.

V.1.3 Zweitwohnungssteuern

Die gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der beteiligten Gemeinden vereinheitlicht als sog. Masterdatei vor, die von einer Tabelle mit den jeweiligen gemeindlichen Steuersätzen ergänzt wird. Das GPA fasst die Prüfungsfeststellungen zur Zweitwohnungssteuer in den beteiligten Gemeinden des Amtes im Folgenden ebenfalls vereinheitlicht in Form eines Querschnittsberichtes zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Zweitwohnungssteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Die vorliegende Masterdatei/-satzung scheint nach überschlägiger Durchsicht eine brauchbare Grundlage zur rechtssicheren Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu sein. Das GPA geht davon aus, dass die ggf. notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Verfügbarkeitsgrade bei Mischnutzungen erforderlichenfalls von der Verwaltung zügig umgesetzt werden.

Das Innehaben einer zweiten steuerbaren Zweitwohnung und jeder weiteren steuerbaren Zweitwohnung im Gebiet der Steuergläubigerin unterliegt nach § 4 Abs.2 der Satzung nicht der Besteuerung.

Das GPA erlaubt sich den Hinweis, dass es sich bei diesem „Mengenrabatt“ um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt. Bei etwaigen Fehlbetragsanträgen der Gemeinde wird das GPA diesen freiwilligen Einnahmeverzicht mindernd in Ansatz bringen müssen.

V.1.4 Stellplatzsteuern

Ab dem 01.01.2010 sind die Stellplatzsteuersatzungen der erhebenden Gemeinden des Amtes Probstei im Wesentlichen identisch. Ausgenommen von der Vereinheitlichung ist der jeweilige Steuersatz. Die gemeindlichen Satzungen liegen im Internetauftritt des Amtes und der Gemeinden als sog. Masterdatei vor, die von einer sog. Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind.

Da die gemeindlichen Stellplatzsteuersatzungen als vereinheitlichte Masterdatei vorliegen, fasst das GPA die Prüfungsfeststellungen zur Stellplatzsteuer im Folgenden ebenfalls vereinheitlicht in der Form eines Querschnittsberichtes zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Stellplatzsteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und mit Sachkenntnis, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 4 Steuerbefreiung

Nach Abs. 2 unterliegt das Innehaben eines zweiten steuerbaren Stellplatzes und jedes weiteren steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin nicht der Besteuerung.

Das GPA erlaubt sich den Hinweis, dass es sich bei diesem „Mengenrabatt“ um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt. Bei zukünftigen Fehlbetragsanträgen der Gemeinde wird das GPA diesen freiwilligen Einnahmeverzicht mindernd in Ansatz bringen müssen.

§ 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Stellplatzsteuersatzung ist der Beginn des Innehabens eines Stellplatzes und das Ende des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes innerhalb eines Monats bei der Steuergläubigerin anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen der nicht rechtzeitigen Anzeige des Endes des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil könnte es sogar eher zu erhöhten Stellplatzsteuerbescheiden kommen. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt die Zuwiderhandlung gegen die Anzeige des Endes des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen. 

V.2 Gebühren

V.2.1 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Gebühr für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Gemeinde Stein erhoben auf Grundlage der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.12.1999, die in der Fassung der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Euroanpassungssatzung vorliegt. Eine 2. Änderungssatzung⁴ wurde von der Gemeindevertretung zwar beschlossen, aus den Akten lässt sich in der Folge jedoch nicht die Ausfertigung und Veröffentlichung der Änderungssatzung entnehmen, so dass nicht von einer wirksamen Satzungsänderung ausgegangen werden kann.

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben zu prüfen (Nachkalkulation), ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die

⁴ Anpassung des Satzungsrechtes aufgrund der Ergänzung des Brandschutzgesetzes um neue Gebührentatbestände

innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist. Dies gilt auch für die Kalkulation der Gebühren für den Feuerwehreinsatz.

Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG ☒ konnte den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, sie wurde aussagegemäß auch nicht vorgenommen. Da die Gebührensätze durch die Euroanpassungssatzung lediglich geglättet wurden, sind sie im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 2000 unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen. Da die Satzung ohnehin in absehbarer Zeit aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Erledigung finden wird, bietet sich die verbleibende Zeit für eine entsprechende Überprüfung an.

Die Gebührenveranlagungen werden von der Verwaltung auf Grundlage der Eintragungen in der Feuerwehrsoftware „fox“ vorgenommen. Eine in weiten Stichproben vorgenommene Überprüfung der Veranlagungen führte zu keinen Beanstandungen. Vielmehr war eine engagierte Aufgabenerledigung festzustellen.

V.2.2 Straßenreinigung

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 3 StrWG sind die Gemeinden für alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für die Ortsdurchfahrten, reinigungspflichtig. Zur Reinigung gehören nach § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Ferner sind sie berechtigt, die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen, wobei die Herangezogenen als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten.

Daraus folgt, dass die Gemeinden, die selbst in vollem Umfang die Straßenreinigung durchführen, keine Straßenreinigungssatzung erlassen müssen. Sie erlassen nur eine Gebührensatzung. Gemeinden, die nur eine teilweise Übertragung der Straßenreinigung vornehmen wollen, regeln dies über eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechendem Inhalt. Straßenreinigungsgebühren können sie dann jedoch nur noch für die nicht übertragenen Reinigungsleistungen erheben.

Gemeindliche Straßenreinigungssatzungen

Jede amtsangehörige Gemeinde des Amtes Probstei verfügt über eine Straßenreinigungssatzung. Allerdings unterscheiden sich diese Satzungen hinsichtlich ihres Alters und ihrer Qualität erheblich. Das GPA empfiehlt daher, auch für die Straßenreinigung gemeindeübergreifend eine Vereinheitlichung des Satzungsrechtes einzuführen. Da die Rechtsprechung hohe Anforderungen z.B. an die Übertragung der Reinigungspflicht stellt, kämen die in einer Gemeinde gewonnenen Erkenntnisse durch eine Aktualisierung der entsprechenden Master-Satzung automatisch allen weiteren amtsangehörigen Gemeinden zugute.

Die Satzungen wurden im Zeitraum von 1975 - 2017 erlassen. Teilweise enthalten sie noch Regelungen, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. Die Gemeinden sind aufgerufen, eigenverantwortlich ihre Straßenreinigungssatzung entsprechend zu überprüfen, wobei die folgenden Ausführungen des GPA hierfür Hinweise geben können. ☒

a) Die Übertragung der Reinigungspflichten wird in den Satzungen z.T. pauschal (alle Straßen innerhalb der Ortslage) oder mittels eines speziellen Straßenverzeichnisses vorgenommen. Teilweise sind die Straßenverzeichnisse seit Satzungserlass nicht geändert worden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde für zwischenzeitlich hinzugekommene neue Straßen keine Übertragung der Reinigungen vorgenommen hat und selber für die Reinigung zuständig ist/bleibt.

b) Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind, wird häufig festgelegt, dass sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte erstreckt.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden⁵, dass eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechender Regelung in Fällen von Stichstraßen und Sackgassen (mit oder ohne Wendehämmer) mangels der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit keine wirksame Regelung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht enthält und nichtig ist. Es führte dazu aus, dass sich die beklagte Satzung für die Fallgestaltungen als unvollständig erweise, in denen es um geschlossene Straßenzüge geht. Dies betreffe etwa Stichstraßen oder Sackgassen. In diesen Fällen gebe es mehr als zwei Straßenseiten. Dies folge bei Wendehämmern daraus, dass der Bereich, der sich an den Hauptzug der Straße anschließt, nicht eindeutig einer bestimmten Straßenseite zugeordnet werden kann. Insoweit beinhalte die Satzung keine eindeutige Regelung, wen die Reinigungspflicht trifft bzw. welche Fläche von ihr erfasst wird. Während grundsätzlich jeder angrenzende Anlieger reinigungspflichtig sein soll, seien nach der Bestimmung ausschließlich die Grundstückseigentümer "beider", d. h. zweier Straßenseiten erwähnt, obwohl die genannten Straßen mehr als zwei Seiten aufweisen.

Das GPA empfiehlt daher, entsprechende Sachverhalte zu beachten und, falls erforderlich, die Übertragungsregelung entsprechend anzupassen.

c) In der Satzung sind insbesondere Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen. An den Inhalt einer Straßenreinigungssatzung stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Reinigungspflichtige über den Umfang seiner Pflichten nicht im Unklaren ist. Die dem Grundstückseigentümer bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragenen Reinigungspflichten müssen deshalb in besonderer Weise dem Bestimmtheitsgebot genügen; der Reinigungsverpflichtete muss exakt wissen, welche Handlungen ihm konkret abverlangt werden.

Zur Reinigungshäufigkeit hat das OVG Schleswig-Holstein z.B. bereits mit Urteil vom 27.06.2000 (Az.: 4 K 2/00) ausgeführt, dass die Festlegung eines bestimmten Tages zur Erfüllung der Reinigungspflicht oder die Festlegung einer wöchentlichen Reinigungspflicht unverhältnismäßig sein können und empfohlen, den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub o.ä. durch eine bedarfsorientierte Reinigungshäufigkeit zu begegnen.

Auf Formulierungen dergestalt, dass sich *„die Reinigungspflicht auf eine einmal wöchentliche Reinigung an jedem Samstag bzw. am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen“* bezieht, sollte daher verzichtet werden.

d) Es empfiehlt sich die Aufnahme von Satzungsbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

e) Die Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten müssen, schon wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes, genaue Festlegungen enthalten, was konkret als Ordnungswidrigkeit gilt und wie eine Ahndung vorgesehen ist. Eine Formulierung wie *„wer die*

⁵ Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 3057/05 [DVBl 2009, 602 (Leitsatz)]

aufgelegte oder übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt handelt ordnungswidrig, die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden“ genügt diesen Anforderungen nicht.

Gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzungen

Außer in den Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg besteht in keiner weiteren Gemeinde im Amt Probstei eine gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzung. Dies ist in den Fällen, in denen die Reinigungsleistungen vollständig durch die Gemeinden übertragen worden sind, grundsätzlich auch folgerichtig.

Eine vollständige Übertragung der Reinigungsleistungen ist jedoch nicht in allen Fällen vorgenommen worden.

So verbleibt beispielsweise in einer amtsangehörigen Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Winterdienst auf den Fahrbahnen ausdrücklich bei der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 ihrer Straßenreinigungssatzung betreibt eine andere Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Übertragen hat sie nach § 2 ihrer Satzung jedoch nur die Reinigung der Gehwege und Rinnsteine.

Da die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten, sieht das GPA in den genannten Beispielsfällen die Verpflichtung, bezogen auf die gemeindlichen Reinigungsleistungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben⁶. Erfolgt eine Gebührenerhebung nicht, so schöpft die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung nicht aus.

Eine weitere Gemeinde wiederum behält sich nach § 2 Abs. 4 ihrer Straßenreinigungssatzung vor „im Winter die Bürger bei der Räumung der Straßen vom Schnee durch den Einsatz eines Räumfahrzeugs zu unterstützen“, wobei die generelle Übertragung der Reinigungsleistungen hiervon unberührt bleiben soll.

Dieser Fall stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Der Aufwand wäre grundsätzlich über eine Straßenreinigungsgebühr umlegbar.

Die Gemeinden des Amtes Probstei sind aufgefordert, zu überprüfen, ob und inwieweit durch Regelungen der Straßenreinigungssatzung oder durch tatsächliches Verhalten Umstände eintreten, die den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich machen. 

V.2.3 Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz

Mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wurden bestimmte Aufgaben den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen (§ 27 Abs. 2 BestattG). Bis Inkrafttreten des BestattG in 2005 galt u.a. die LVO über das Leichenwesen, aus der sich beispielsweise Zuständigkeiten der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden ergaben (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung). Die Zuständigkeiten unter Geltung der LVO Leichenwesen wurden durch das BestattG jedoch vollständig verdrängt, der von den Gemeinden zu erledigende Aufgabenumfang hat sich gegenüber der früheren Rechtslage erweitert.

⁶ § 6 Abs. 1 KAG: Benutzungsgebühren sind zu erheben ...

Nach § 27 Abs. 3 BestattG haben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem BestattG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz durch Satzung zu erheben. Dies betrifft solche Amtshandlungen, die unmittelbar dem Vollzug des Bestattungsgesetzes dienen, wie beispielsweise die Genehmigung der Gemeinde für einen privaten Bestattungsplatz, die Ausstellung eines Leichenpasses, die Genehmigung von Verkürzungen/Verlängerungen der Fristen bei Überführung in einen Leichenraum, die Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche usw.

Aktuell liegt eine Satzungsregelung der Gemeinde für die Gebührenerhebung für Aufgaben-erledigungen nach dem BestattG nicht vor. Das GPA empfiehlt, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

V.3 Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Unabhängig davon, ob im Einzelfall für die Abrechnung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme die Regeln des Erschließungs- oder des Straßenbaubeitragsrechts angewendet werden müssen, sind für entsprechende Maßnahmen Beiträge zu erheben. Diese Beitragserhebungspflicht ergibt sich zweifelsfrei aus den einschlägigen Bestimmungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) und im Baugesetzbuch (BauGB) und setzt entsprechende Satzungsregelungen voraus.

Bezüglich der Straßenbaubeiträge ist darauf hinzuweisen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag (bereits) Ende 2012 die in § 76 Abs. 2 GO vorgesehene Möglichkeit zum Verzicht auf deren Erhebung gestrichen hat und damit (erneut) die Verpflichtung der Gemeinden geschaffen hat, Beiträge für den Straßenausbau zu erheben. Zu diesem Ergebnis ist im Übrigen auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in seinem jüngst erschienenen Abschlussbericht vom 25.04.2017 gekommen.

Die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen erfasst im Übrigen auch Maßnahmen der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die unter einen Beitragstatbestand fallen, und sie den Grundstücken beitragsrechtliche Vorteile vermitteln. Dieser Beitragserhebungspflicht kann die Gemeinde jedoch nur nachkommen, wenn sie auch aktuelle und den Anforderungen entsprechende Beitragssatzungen vorhält.

Oftmals wird von Gemeinden, die über keine Beitragssatzungen verfügen, argumentiert, dass es keiner entsprechenden Satzung bedarf, weil ohnehin „lediglich“ Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht beitragsfähig sind, an den Straßen vorgenommen werden würden. Diese Argumentation beschreibt die Realität jedoch nur sehr unvollständig.

Nach der DIN 31051 sind Instandhaltung die technischen und administrativen Maßnahmen, die während des Lebenszyklus zur Erhaltung des funktionstüchtigen Zustandes eines Vermögensgegenstandes oder der Rückführung in diesen funktionstüchtigen Zustand anfallen, so dass dieser die geforderte Funktion erfüllen kann.

Ein Vermögensgegenstand wird bei Unterhaltungsaufwand insofern in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit erhalten und gleichwohl - wie beim Vorliegen von Herstellungsaufwand - auch verbessert. Es liegt jedoch keine wesentliche Verbesserung/Werterhöhung des Vermögensgegenstandes vor. Vorhandene Teile des Vermögensgegenstandes werden lediglich ersetzt oder modernisiert. Diese Aufwendungen können regelmäßig wiederkehren (Unterhaltungsaufwand bzw. laufende Kosten der Instandhaltung) oder auch unregelmäßig, selten oder einmalig (Reparaturaufwendungen, Pflege- und Wartungskosten) sein.

Beispiele:

- Austausch der Deckschicht in gleicher Qualität
- Austausch einzelner Leuchtkörper
- Reparatur einzelner Straßenschäden
- Wartung von Leuchtkörpern

Solange eine Straßenbaumaßnahme also nur darin besteht, die schadhafte Deckschicht einer Asphaltstraße (Verschleißdecke) zu beseitigen und dann eine neue Deckschicht, also nicht mehr als die obersten 4 cm, aufzubringen, handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme.

Von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterscheiden sind die im Straßenbaubeitragsrecht bekannten Tatbestände Herstellung, Ausbau, Umbau sowie Erneuerung, die beitragsfähig sind, wenn den Anliegern hierdurch Vorteile erwachsen (§ 8 Abs. 1 KAG).

So versteht man beispielsweise unter Erneuerung die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Straße in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand. Die Erneuerung von Straßen ist in Zeiträumen zwischen 25 und 35 Jahren erforderlich und als beitragsfähig anerkannt. Von daher dürfte es vor dem Hintergrund des bereits betagten Straßenbestandes im Amtsbereich lediglich eine Frage der Zeit sein, bis es zu einer beitragsfähigen Maßnahme kommen muss.

Auch im Bereich des Amtes Probstei in der Vergangenheit bereits durchgeführte Maßnahmen beinhalten bei genauerer Sichtung durch den technischen Prüfer Leistungen, die einem der vorgenannten Ausbautatbestände zuzuordnen sind. Derartige Maßnahmen werden oft als Sanierungsmaßnahme bezeichnet, wobei der Begriff Sanierung häufig als Synonym für (nicht beitragsfähige) Unterhaltungsmaßnahmen verwendet wird.

So wurde es beispielsweise bei einer sog. Straßensanierung einer Gemeinde im Amtsgebiet erforderlich, den Unterbau des vorhandenen Gehweges um eine frostsichere Kiestragschicht zu ergänzen. Beim Abfräsen der Asphaltdecke im Bereich der Parkplätze wurde festgestellt, dass überhaupt kein Unterbau vorhanden war. Auch hier mussten Frostschutz- und Kiestragschicht eingebaut werden. Aus Sicht des GPA dürfte es sich bei beiden vorbeschriebenen Leistungen um beitragsfähigen Aufwand gehandelt haben, für den eine Beitragserhebung vorstellbar gewesen wäre, wenn entsprechendes Satzungsrecht vorgelegen hätte.

Die Unterscheidung zwischen Unterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen spielt auch haushaltstechnisch eine Rolle.

Straßenausbaumaßnahmen stellen als wertverbessernde/werterhöhende Maßnahmen Investitionen dar, die im Vermögenshaushalt abzubilden sind. Nach § 85 Abs. 1 GO dürfen Kredite u.a. nur für Investitionen aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass für Straßenausbaumaßnahmen die Kreditfinanzierung nur unter Berücksichtigung der normierten Beitragserhebung(spflicht) zulässig ist.

Unterhaltungsmaßnahmen werden bekanntermaßen, entsprechend der Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne, in der Gruppierung 51 des Verwaltungshaushaltes abgebildet und kommen aufgrund der Zuordnung zum Verwaltungshaushalt für eine Kreditfinanzierung nicht infrage, sondern sind durch die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes entsprechend zu erwirtschaften. Die Abbildung von Unterhaltungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt, beispielsweise um den Verwaltungshaushalt zu entlasten, wäre folglich unzulässig.

Da die Unterscheidung zwischen Unterhaltungsmaßnahmen und beitragsfähigen Ausbautatbeständen auch im Rahmen der Haushaltsplanungen oftmals Schwierigkeiten bereitet, eine Unterscheidung aber aus vorgenannten Gründen notwendig ist, empfiehlt das GPA, die beauftragten Ingenieure bereits im Vorfeld zu einer eindeutigen Benennung der geplanten Maßnahme aufzufordern .

Dies könnte im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauprogrammes (durch den Ingenieur) erfolgen. Statt der pauschalen Beschreibung einer Maßnahme als Sanierungsmaßnahme sollte eine eindeutige Einordnung in einen der Ausbautatbestände vorgenommen werden. (Erst) wenn keiner dieser Tatbestände vorliegt, dürfte es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme handeln. Ein Bauprogramm sollte im Vorfeld einer Maßnahme immer erstellt werden. Einerseits ist es zwingende Voraussetzung, um das Entstehen der Beitragspflicht festlegen zu können, andererseits dient es zur Dokumentation eines planvollen Verwaltungshandelns als Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob eine Kreditfinanzierung zulässig wäre.

Im Amt Probstei verfügt derzeit die Gemeinde Schönberg als einzige Gemeinde sowohl über eine Straßenbaubeitragssatzung als auch eine Erschließungsbeitragssatzung. Die Gemeinden Probsteierhagen und Stakendorf verfügen aktuell jeweils nur über eine Straßenbaubeitragssatzung, alle anderen amtsangehörigen Gemeinden verfügen weder über eine Straßenbaubeitrags- noch über eine Erschließungsbeitragssatzung und kommen somit ihrer gesetzlich normierten Beitragserhebungspflicht nicht nach.

Das GPA fordert die Gemeinden des Amtes Probstei dringend auf, jeweils eine den Anforderungen entsprechende Straßenbaubeitrags- und Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Grundlage für die zu erstellenden Straßenbaubeitragssatzungen könnte beispielsweise die im Auftrage der Gemeinde Brodersdorf erarbeitete Satzung sein, die erstaunlicherweise trotz hoher Kosten und erheblichem Arbeitsaufwand durch die Verwaltung letztendlich in der Gemeindevertretungssitzung am 05.12.2016 doch nicht beschlossen wurde. Die notwendige Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen zur Abarbeitung der dann vorzunehmenden Beitragsveranlagungen sei in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt.

Ein weiteres Abwarten oder Hinauszögern ist nicht zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang erneuert das GPA den Hinweis auf den vielbeachteten Aufsatz „Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge sowie Strafbarkeit einer Verletzung der Erhebungspflicht“⁷ des früheren Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht, Hans-Joachim Driehaus, in dem dieser feststellt, dass die in erster Linie den Bürgermeistern und den Ratsmitgliedern (= Gemeindevertretung) obliegende Vermögensbetreuungspflicht auch die Realisierung der gesetzlich angeordneten Beitragserhebung umfasst:

„Das Absehen von einer solchen Beitragserhebung sowie die Weigerung zum Erlass einer für eine solche Beitragserhebung vorauszusetzenden Satzung vor Durchführung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme verstößt angesichts des dadurch begründeten Beitragsausfalls gegen diese Vermögensbetreuungspflicht und erfüllt objektiv den Treubruchtatbestand des § 266 Abs. 1 StGB.“ (Zitat Driehaus)

Eine häufig vorgetragene Argumentation, die Beitragssatzung werde erlassen, sobald eine beitragsfähige Maßnahme unmittelbar bevorsteht, ist nach den Erfahrungen des GPA nicht realistisch umsetzbar. Der (erstmalige) Erlass einer Beitragssatzung erfordert umfangreiche vorbereitende Tätigkeiten (z.B. Bestandsaufnahmen, Festlegung von Tiefenbegrenzungen usw.), die geraume Zeit erfordern. Zumeist sind die Baumaßnahmen bei Vorliegen der

⁷ Kommunale Steuer-Zeitschrift 2008, Heft 6, Seiten 101 ff.

Satzung dann jedoch bereits abgeschlossen oder so weit vorangeschritten, dass eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig wäre.

Von der Einführung sog. wiederkehrender Beiträge nach § 8a KAG sollte, zumindest noch derzeit, abgesehen werden. Zentraler Bestandteil der letzten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes war die Einführung dieser wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen. Der neue § 8a KAG geht allerdings von einer anderen (völlig neuen) Nomenklatur aus und erzeugt damit entsprechende rechtliche Unsicherheiten. Dies betrifft beispielsweise den Begriff „Verkehrsanlagen“, der sich, außer in § 8a KAG, im gesamten bisherigen Gesetz nicht wiederfindet. Die Hoffnung vieler Kommunen, das gesamte Gemeindegebiet zu einer einzigen Abrechnungseinheit bestimmen zu können, wurde durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014 (Az.: 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10) deutlich relativiert. Auch wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf auf deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge hingewiesen. Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes stehen daher noch wesentliche (vermutlich verwaltungsgerichtlich) zu treffende Entscheidungen an, bevor eine rechtssichere Anwendung des § 8a KAG möglich ist.

Das GPA hat die Amtsverwaltung gebeten, zusammengefasst zu berichten, wie die amtsangehörigen Gemeinden zukünftig ihren gesetzlich normierten Beitragserhebungspflichten nachkommen werden.

VI. Einzelne Prüfungsbereiche und Hinweise

VI.1 Personal

Stellenplan und Personalausgaben

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für die Gemeinde Stein auf **10,31 Stellen** festgesetzt. Konkret ist das Personal in folgenden Bereichen beschäftigt:

Hauptverwaltung: 0,25 Stellen für Reinigungskräfte
 Tageseinrichtung: 1,11 Stellen für eine Tagespflegeperson und eine weitere Fachkraft
 Kindergarten: 6,16 Stellen (Erzieher/innen, Reinigungskraft, Personal Hauswirtschaft)
 Sporthalle: 0,69 Stellen für Reinigungskraft und Platzwart
 Bauhof: 1,25 Stellen für Gemeindearbeiter
 Fremdenverkehr: 0,85 Stellen für Bürokräfte und Strandaufsicht/Parkplatz

Insgesamt hat sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Anzahl der Stellen				
Haushalts-jahr	Stellenplan	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushalts-satzung	Besetzung am 30.06. des Jahres	Abweichung
2012	5,29	5,29	5,35	0,06
2013	5,33	5,33	5,22	-0,11
2014	8,30	8,30	7,53	-0,77
2015	10,31	10,31	9,15	-1,16
2016	10,31	10,31	10,39	0,08

Auffallend sind die Stellensteigerungen im Jahr 2014 (Stellenplus von 2,97 gegenüber 2013) sowie im Jahr 2015 (Stellenplus von 2,01 gegenüber 2014). Die Veränderungen in 2014 resultierten aus einem zusätzlichen Personalbedarf im Kindergarten (Erzieher und hauswirtschaftliche Fachkraft). Darüber hinaus wurden in diesem Jahr die 1,25 Stellen zweier Gemeindearbeiter geschaffen. Im Bereich Fremdenverkehr war ein Zuwachs wegen einer zusätzlichen Bürokräft zu verzeichnen.

Im Jahr 2015 hat es durch die Schaffung der Tageseinrichtung ein Stellenplus von 1,11 gegeben. Darüber hinaus sind weitere Erzieher/innen für den Kindergarten eingestellt worden. Die Stellen sind nach stichprobenartiger Überprüfung mit den korrekten Entgeltgruppen ausgewiesen.

In den Jahren 2012 und 2016 waren zum Stichtag 30.06. Stellenüberschreitungen zu verzeichnen (0,06 in 2012 und 0,08 in 2016).

Das GPA weist auf die Regelung des § 95b Abs. 2 Ziffer 4 GO hin. Danach hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Spätestens in den 1. Nachtragshaushaltssatzungen vom 11.09.2012 bzw. 13.10.2016 hätte die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf den tatsächlichen Bedarf angepasst werden müssen.

Der Haushaltsquerschnitt (§ 4 Nr.2 GemHVO-Kameral) stellt eine Übersicht u.a. über die Ausgaben geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten dar. Folglich werden hier auch die Personalausgaben abgebildet. Dabei wird ein getrennter Nachweis der Personalausgaben der Verwaltung von denen der Einrichtungen und Betriebe vorgenommen. Für die Gemeinde Stein waren in den Jahresrechnungen für die Prüfungsjahre folgende Zahlen ausgewiesen:

Personalausgaben					
Jahr	lt. Rechnungsquerschnitt	davon Verwaltung	davon Betriebe und Einrichtungen	Einwohner am 31.03. des Jahres	je Einwohner gesamt
2012	238.051,93 €	45.650,12 €	192.401,81 €	800	297,56 €
2013	246.351,09 €	39.871,59 €	206.479,50 €	792	311,05 €
2014	309.054,95 €	32.421,98 €	276.632,97 €	786	393,20 €
2015	387.719,94 €	75.310,62 €	312.409,32 €	777	499,00 €
2016	455.516,99 €	85.911,86 €	369.605,13 €	lag bei Berichterstellung noch nicht vor	

Die Personalausgaben der Verwaltung sind bei der Gruppierungsziffer 00 (Gemeindeorgane), 02 (Hauptverwaltung), 45 (Jugendhilfe nach dem KJHG) und 79 (Fremdenverkehr) entstanden. Die Personalausgaben der Betriebe und Einrichtungen sind den Gruppierungsziffern 13 (Brandschutz), 46 (Einrichtungen der Jugendhilfe), 56 (Eigene Sportstätten) und 77 (Hilfsbetriebe der Verwaltung) zuzuordnen.

Gegenüber dem ersten Jahr (2012) des Prüfungszeitraumes ist eine Steigerung der Personalausgaben um 217.465,06 € zu verzeichnen (Anstieg um 91,35 v.H.). Auch wenn dieser Wert auf den ersten Blick hoch erscheinen mag, so ist er letztlich doch durch die Stellenzuwächse (Stellenplus von 5,02 im Vergleich von 2012 und 2016) und die tariflichen Steigerungen in den einzelnen Jahren zu erklären.

Leistungsorientierte Entgelte

Mit Inkrafttreten des TVöD am 01.10.2005 wurde durch die Vorschrift des § 18 (Leistungsentgelt) ein Tarifinstrumentarium zur Verfügung gestellt, um auch über differenzierte Bezahlung auf die Leistung des Einzelnen und den Erfolg der Verwaltung einzuwirken. Zur

Steigerung der Leistung und des wirtschaftlichen Erfolgs der Verwaltung können Mitarbeitern Leistungszulagen und -prämien gewährt werden.

Die Einführung der leistungsorientierten Bezahlung stellt eine Verpflichtung dar, die durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Personalvertretung umgesetzt wird. Umsetzungsstart mit tatsächlicher Anwendung der in Dienstvereinbarungen verabredeten betrieblichen Systeme war der 01.01.2007.

Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung bei der Gemeinde Stein

Die Gemeinde Stein verfügt bis zum heutigen Tag über keine Dienstvereinbarung zur Einführung leistungs- und/oder erfolgsorientierter Entgelte.

In der Gemeinde Stein fehlt ein Personalrat, der die Vereinbarung abschließen könnte. In diesem Fall kann die betriebliche Kommission, die sich aus Mitgliedern je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Mitgliedern des Verbandes zusammensetzt, Grundlagen für die Gewährung von Leistungsentgelt schaffen. Dies ist bisher nicht geschehen.

In den Jahren 2012 - 2016 ist die Ausschüttung entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abs. 4 des § 18 TVöD erfolgt und zwar in Höhe von 6% des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgelts. Der verbleibende Restbetrag des Leistungsbudgets ist - ggf. auch mehrfach - in das Folgejahr zu übertragen.

In den Unterlagen findet sich zu Beginn der Einführung von LOB der Hinweis, den Restbetrag in das Folgejahr zu übertragen. Das angesparte Volumen ist bis zur leistungsdifferenzierten Ausschüttung auf der Grundlage einer Vereinbarung zurückzustellen. Die Höhe der übertragenen Summe liegt der Personalabteilung vor. Im Haushalt hat eine Abbildung hingegen nicht stattgefunden. Eine mögliche Einsparung auf Seiten des Arbeitgebers kann sich durch eine fehlende Vereinbarung nicht ergeben, da der Restbetrag stets auf das Folgejahr zu übertragen ist.

Das GPA erkennt nicht, dass die Akzeptanz gegenüber dem System der leistungsorientierten Bezahlung sowohl auf Arbeitgeber- als auch Arbeitnehmerseite oftmals gering ist. Es wird unter anderem angeführt, dass die Auswirkung der leistungsabhängigen Bezahlung auf die Arbeitsleitung der Beschäftigten eine nachhaltige Wirkung nicht zu erzielen vermag.

Dennoch vertritt das GPA die Auffassung, den Abschluss einer Vereinbarung herbeizuführen, um wenigstens die Möglichkeit für die Beschäftigten zu schaffen, die angesparten Beträge zu erlangen. Neben Zielvereinbarungen kann die systematische Leistungsbewertung ein in der Anwendung praktikables Instrument darstellen, um die Leistungsentgelte zu ermitteln. Es sei an dieser Stelle auf die zahlreichen Rundschreiben des kommunalen Arbeitgeberverbandes verwiesen.

Die Gemeinde Stein muss sich im Klaren darüber sein, was mit dem „angesparten“ Budget passieren soll. Ebenso sind die Beschäftigten darüber aufzuklären, dass ihnen jährlich Teile ihres möglichen Leistungsentgelts vorenthalten sind und erst mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Ausschüttung gelangen können. 

VI.2 Kindertagesstätten

Die Gemeinde Stein ist Träger der gemeindlichen Kindertagesstätte „Kindergarten Stein“. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Stein vom 27.07.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016.

Gemäß § 11 GemHVO-Kameral sind gemeindliche Kindergärten als kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Detaillierte Gebührenkalkulationen werden unter Berücksichtigung

von § 24 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) erstellt. Kalkulatorische Kosten (Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibung) und Verwaltungskostenbeiträge fließen in die Berechnung mit ein.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis vom 12.03.2012, erteilt durch die Heimaufsicht des Kreises Plön, ist der Träger berechtigt rückwirkend ab 01.01.2012 Kinder in

- 1 Krippengruppe gemäß § 5 KiTa-VO, mit bis zu 10 Kindern unter 3 Jahren und
- 1 Regelgruppe gemäß § 6 KiTa-VO, mit bis zu 20 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

zu fördern und zu betreuen.

Laut o.a. Satzung unterhält die Gemeinde Stein in eigener Trägerschaft eine Kindertagespflegeeinrichtung mit 5 Plätzen. Hierbei handelt es sich seit 2015 um eine Übergangslösung. Die Einrichtung ist in einem Container untergebracht und wird zum 31.07.2017 wieder eingestellt. Für diese Einrichtung wird eine eigene Abrechnung geführt. Aufgrund der geringen Laufzeit wird auf eine gesonderte Darstellung verzichtet.

In der folgenden Tabelle sollen die verschiedenen Deckungsgrade des Kindergartens dargestellt werden. Hierzu wurden die Jahresrechnungen sowie die Angaben, die dem Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön vorliegen zu Grunde gelegt. Bei der Anzahl der Plätze wurde auf die erteilte Betriebserlaubnis zurückgegriffen und somit auf die Regelplätze abgestellt. Andere Berechnungsmethoden, die z.B. die Randöffnungszeiten berücksichtigen, sind anhand der vorhandenen Abrechnungen nicht möglich. Keine Berücksichtigung fanden die Einnahmen und Ausgaben für Einzelintegrationen, Sprachförderung sowie Kostenausgleich.

Kindergarten Stein	2012	2013	2014	2015	2016
Benutzungsgebühren	43.079,50 €	55.901,80 €	61.768,00€	61.657,05 €	59.406,80 €
Sonstige Einnahmen	54.054,25 €	59.768,98 €	47.735,38 €	68.991,62 €	83.054,51 €
Einnahmen insgesamt	97.133,75 €	115.670,78 €	109.503,38 €	130.648,67 €	142.461,31 €
Pädagogische Personalkosten	166.047,48 €	177.905,10 €	204.487,44 €	231.793,56 €	278.681,13 €
Übrige Personalkosten	465,00 €	658,81 €	14.455,81 €	13.799,77 €	10.704,90 €
Sonstige Sachausgaben	43.301,51 €	46.139,50 €	57.193,09 €	53.841,69 €	51.980,84 €
Betriebsausgaben insgesamt	209.813,99 €	224.703,41 €	276.136,34 €	299.434,93 €	341.366,87 €
Kostendeckungsgrad	46,30 %	51,47 %	39,66 %	43,63 %	41,73 %
Fehlbetragsgrad	53,70 %	48,53 %	60,34 %	56,37 %	58,27 %
Unterschuss jährlich	112.680,24 €	109.032,63 €	166.632,96 €	168.786,26 €	198.905,56 €
Anzahl der Plätze	30	30	30	30	30
Unterschuss pro Platz/Monat	313,33 €	302,87 €	462,87 €	468,85 €	552,52 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	20,53 %	24,88 %	22,37 %	20,59 %	17,40 %

Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens stellt der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten, der durch die Elternbeiträge erreicht wird, dar. Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30 %.

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, lag dieser Kostendeckungsgrad während des Prüfungszeitraumes unter der empfohlenen Höhe von 30 %.

Durch den Beschluss der Gemeindevertretung Stein vom 19.07.2016 wurden die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte Stein ab 01.08.2016 neu festgesetzt. Erstmals erfolgte eine Unterscheidung in der Höhe der Elternbeiträge zwischen U3- und Ü3 Kindern. Diese Änderung wird vom Gemeindeprüfungsamt sehr begrüßt. Aufgrund einer von der Verwaltung vorgelegten Kalkulation, sollen die Elternbeiträge so angehoben werden, dass der Kostendeckungsgrad 30 % bei denen über dreijährigen Kindern und 25% bei denen unter dreijährigen Kindern beträgt. Da die Erhöhung der Elternbeiträge erst ab dem 01.08.2016 durchgeführt wurde, bleibt abzuwarten, ob sich im Deckungsgrad der Elternbeiträge bis zur nächsten überörtlichen Prüfung auch eine Veränderung entsprechend der Berechnung des Gemeindeprüfungsamtes ergibt.

Für den Datenschutz im Bereich der Kindertagesstätten wird auf Artikel und Informationen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) - veröffentlicht unter <https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/kita/> - hingewiesen; insbesondere auf folgende Artikel:

- Fotografieren von Kindern in Kindertagesstätten - Welche datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind zu beachten? (Artikel 997 vom 15.10.15)
- Fotos von in der Kindertagesstätte (KiTa) betreuten Kindern auf der Webseite der Kita (Artikel 1055 vom 15.09.16)

Die vorgenannten Informationen wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfung für diesen Bereich jeweils zuständigen Sachbearbeiter besprochen.

VI.3 Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten

In der Gemeinde Stein sind noch vier Mietwohnungen vorhanden. Davon befinden sich drei auf dem Grundstück Dorfring 18b:

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m²	letzte Mieterhöhung/Einzug
Dorfring 18 b	84,07 m²	5,65 €	01.02.2006
	62,94 m²	5,08 €	01.06.2007
	105,19 m²	4,75 €	01.06.2011

Seit Jahren sind die erhobenen Mieten unverändert, eine Mietanpassung gab es im gesamten Prüfungszeitraum nicht.

Das GPA erneuert an dieser Stelle die Empfehlung aus dem letzten Bericht zur überörtlichen Prüfung, die Mietzinserhebung regelmäßig zu überprüfen. Nach § 558 BGB wären Mietanhebungen bis zur Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich.

Eine weitere Mietwohnung der Gemeinde Stein befindet sich

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmieta
Am Sportplatz 2	100,88 m²	4,26 €	01.09.2014	429,75 €

Die Betriebskosten wurden fristgerecht abgerechnet.

VII. Schlussbemerkungen

VII.1 Finanzsituation der Gemeinde

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Stein hat in allen betrachteten Haushaltsjahren einen Überschuss erwirtschaftet. Dem Vermögenshaushalt konnten im Rahmen des Jahresabschlusses neben der pflichtige Zuführung der Kreditbeschaffungskosten und der ordentlichen Tilgung auch weitere Beträge für Ausgaben der Vermögenshaushalte künftiger Jahre übertragen werden. Grundsätzlich wird der freie Finanzspielraum als Gradmesser für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune gesehen. Er spiegelt den Betrag wider, welcher von der Kommune in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur investiven Verwendung erwirtschaftet wurde.

	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.					
			2012	2013	2014	2015	2016
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	61.771,04 €	98.918,68 €	41.012,33 €	171.610,26 €	49.426,13 €
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97_9	23.261,44 €	33.234,59 €	32.229,79 €	33.172,52 €	34.152,93 €
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenaufgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8	abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	freier Finanzspielraum	EUR	38.509,60 €	65.684,09 €	8.782,54 €	138.437,74 €	15.273,20 €
		EUR/Ew. ¹	48,14 €	82,11 €	11,09 €	176,13 €	19,66 €
	Einwohnerzahl		800	800	792	786	777
	nachrichtlich:						
14	Abschreibungen	270	10.393,00 €	10.393,00 €	16.642,00 €	16.642,00 €	104.105,31 €
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3).		0	0	0	0	0
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0	0	0	0	0
17	Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160	0	0	0	0	0
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0	0	0	0	0
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0	0	0	0	0

¹ Einwohnerzahl 31.03. des Vorjahres

Weitere Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft der jeweiligen Kommune.

Die **Steuerkraft** ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer eines Haushaltsjahres, die nach den

Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen werden. Die **Finanzkraft** einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

2016	Steuerkraft	Finanzkraft
Landesdurchschnitt	874,51 €	1.066,84 €
Amts-durchschnitt	672,39 €	921,52 €
Gemeinde	923,61 €	996,88 €

Die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde Stein liegen im Jahr 2016 über dem Amts- und Landesdurchschnitt, jedoch unter dem Landesdurchschnitt.

Zusammenfassend ist die Finanzlage der Gemeinde Stein als relativ gut zu bezeichnen. Der Haushaltsausgleich konnte in allen Jahren des Prüfungszeitraumes erwirkt werden. In jedem Jahr konnte der Verwaltungshaushalt freie Finanzspielräume erwirtschaften, wenn auch nicht im Übermaße.

Das Investitionsvolumen der Gemeinde betrug im Prüfungszeitraum rund 1.343.000,00 €, wobei hierfür lediglich eine Kreditaufnahme in Höhe von 180.000,00 € notwendig war.

Auf die hohen Investitionsausgaben der Jahre 2015 und 2016 hat die Gemeinde vorausschauend reagiert und jeweils eine Hebesatzanhebung durchsetzen können, ab dem Haushaltsjahr 2017 bei der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer sogar über die Mindestsätze für Fehlbetragszuweisungen hinaus.

Mit Anhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren zum 01.08.2016 und der Zielvorstellung über den künftigen Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge an den Betriebskosten verdeutlicht die Gemeinde, dass sie ihre Einnahmen verursachergerecht generieren möchte.

Letztendlich sollte es der Gemeinde auch darum gehen, sich langfristig zu entschulden, damit der Verwaltungshaushalt bezüglich Zins- und Tilgungsleistungen weiter entlastet wird und die Gemeinde finanziell flexibel bleibt.

VII.2 Prüfungsschlussbemerkungen

Die Gemeinde Stein hat während des Berichtszeitraumes 2012 - 2016 die wahrzunehmen- den Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gemäß § 7 KPG am 27.09.2017 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön, des Amtsvorstehers, Vertretern/innen der amtsangehörigen Gemeinden, sowie der leitenden Verwaltungsebene des Amtes Probstei in der Amtsverwaltung erörtert.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 5 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte. Dennoch wird von der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

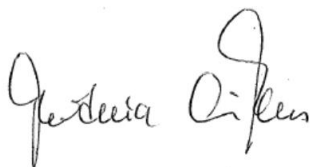
Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei).

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 06.10.2017

Die Landrätin
des Kreises Plön
-Gemeindeprüfungsamt-



(Martina Oesinghaus)

Anlagen

1. Festsetzungen in den Haushaltssatzungen

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
<u>Verwaltungshaushalt</u>					
Einnahmen	1.124.800 €	1.214.200 €	1.264.100 €	1.402.000 €	1.623.001 €
Ausgaben	1.124.800 €	1.214.200 €	1.264.100 €	1.402.000 €	1.623.001 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>					
Einnahmen und Ausgaben	100.600 €	130.900 €	310.700 €	673.900 €	465.186 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>					
Grundsteuer A	320 v.H.	320 v.H.	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.	320 v.H.	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbe- ertrag und Gewerbekapital	350 v.H.	350 v.H.	350 v.H.	370 v.H.	380 v.H.
<u>Gesamtbetrag der Kredite</u>	0 €	0 €	0 €	237.500 €	378.900 €
<u>Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen</u>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>	5,29	5,33	8,3	10,31	10,31

*) einschließlich aller Nachträge

2. Feststellung der Ergebnisse gemäß § 39 GemHVO-Kameral

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt					
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.144.704,24 €	1.245.527,15 €	1.255.186,01 €	1.462.385,41 €	1.632.167,39 €
- Abgang alter KER	1.541,20 €	18.197,62 €	0,00 €	7.916,56 €	9.166,18 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.143.163,04 €	1.227.329,53 €	1.255.186,01 €	1.454.468,85 €	1.623.001,21 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.143.163,04 €	1.227.329,53 €	1.248.317,54 €	1.457.113,59 €	1.599.431,87 €
nachrichtlich:					
Zuführung zum Vermögenshaushalt	61.771,04 €	98.918,68 €	41.012,33 €	171.610,26 €	49.426,13 €
+ - gegenüber Ansatz	25.571,04 €	8.818,68 €	8.712,33 €	115.510,26 €	15.226,13 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	0,00 €	0,00 €	-34.000,00 €	0,00 €	-8.400,00 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	6.868,47 €	0,00 €	23.569,34 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.644,74 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.143.163,04 €	1.227.329,53 €	1.255.186,01 €	1.454.468,85 €	1.623.001,21 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt					
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	129.025,34 €	132.143,05 €	308.172,33 €	186.192,37 €	109.585,98 €
+ neue HER	0,00 €	0,00 €	12.800,00 €	434.000,00 €	389.600,00 €
- Abgang alter HER	574,30 €	0,00 €	0,00 €	10.297,12 €	34.000,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	128.451,04 €	132.143,05 €	320.972,33 €	609.895,25 €	465.185,98 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	126.587,33 €	93.002,00 €	192.800,77 €	133.136,27 €	101.517,13 €
nachrichtlich:					
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	64.253,06 €	0,00 €	58.488,12 €	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €	30.644,37 €	0,00 €	13.582,11 €	60.159,85 €
Haushaltsansatz	0,00 €	38.300,00 €	0,00 €	66.300,00 €	83.000,00 €
+ - gegenüber Ansatz	0,00 €	-7.655,63 €	0,00 €	-52.717,89 €	-22.840,15 €
Zuführung zur Rücklage	64.253,06 €	0,00 €	58.488,12 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansatz	32.300,00 €	0,00 €	11.400,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	31.953,06 €	0,00 €	47.088,12 €	0,00 €	0,00 €
+ neue HAR	2.454,70 €	39.141,05 €	128.171,56 €	478.202,53 €	363.668,85 €
- Abgang alter HAR	590,99 €	0,00 €	0,00 €	1.443,55 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	128.451,04 €	132.143,05 €	320.972,33 €	609.895,25 €	465.185,98 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2012			
Verwaltungshaushalt	1.167.247,25 €	1.204.869,66 €	-37.622,41 €
Vermögenshaushalt	200.251,04 €	208.796,34 €	-8.545,30 €
Summe	1.367.498,29 €	1.413.666,00 €	-46.167,71 €

Haushaltsjahr 2013			
Verwaltungshaushalt	1.243.249,02 €	1.264.951,94 €	-21.702,92 €
Vermögenshaushalt	143.143,05 €	104.002,00 €	39.141,05 €
Summe	1.386.392,07 €	1.368.953,94 €	17.438,13 €

Haushaltsjahr 2014			
Verwaltungshaushalt	1.241.830,44 €	1.270.020,46 €	-28.190,02 €
Vermögenshaushalt	347.313,38 €	231.941,82 €	115.371,56 €
Summe	1.589.143,82 €	1.501.962,28 €	87.181,54 €

Haushaltsjahr 2015			
Verwaltungshaushalt	1.453.547,69 €	1.489.923,32 €	-36.375,63 €
Vermögenshaushalt	304.066,81 €	259.864,28 €	44.202,53 €
Summe	1.757.614,50 €	1.749.787,60 €	7.826,90 €

Haushaltsjahr 2016			
Verwaltungshaushalt	1.617.479,32 €	1.635.795,25 €	-18.315,93 €
Vermögenshaushalt	333.788,51 €	135.057,94 €	198.730,57 €
Summe	1.951.267,83 €	1.770.853,19 €	180.414,64 €

4. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufwendungen

	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	6.357,78 €	6.357,78 €	6.357,78 €	6.755,16 €	6.953,87 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	139.628,62 €	138.674,44 €	139.670,23 €	147.547,64 €	152.055,32 €
Gewerbesteuer (003)	149.846,32 €	176.877,42 €	166.710,65 €	156.263,47 €	142.799,37 €
Anteil an der Einkommensteuer (010)	340.604,00 €	381.709,00 €	390.596,00 €	425.912,00 €	440.737,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	9.586,00 €	9.651,00 €	9.902,00 €	9.194,00 €	9.500,00 €
Vergütungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (021)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hundesteuer (022)	2.600,00 €	2.621,25 €	2.503,75 €	2.316,25 €	3.959,74 €
Zweitwohnungssteuer (027)	31.835,90 €	28.661,57 €	37.234,51 €	42.034,99 €	47.660,17 €
Stellplatzsteuer für Dauercamper (0271)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	36.838,66 €	37.356,62 €
Schlüsselzuweisungen (041)	101.016,00 €	96.396,00 €	84.528,00 €	102.612,00 €	57.516,00 €
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	34.296,00 €	35.388,00 €	39.024,00 €	39.240,00 €	41.532,00 €
Nachzahlungszinsen (265)	3.724,75 €	968,00 €	642,00 €	264,00 €	936,00 €
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	819.495,37 €	877.304,46 €	877.168,92 €	968.978,17 €	941.006,09 €
Gewerbesteuerumlage (810)	27.054,00 €	40.595,00 €	29.958,00 €	34.574,00 €	19.106,00 €
Kreisumlage (832)	222.804,00 €	235.896,00 €	264.804,00 €	273.564,00 €	281.724,00 €
Amtsumlage (8322)	96.313,00 €	92.111,33 €	108.368,00 €	115.729,00 €	139.861,92 €
Zusatzamtsumlage SGB II (8323)	8.810,86 €	7.170,67 €	8.126,43 €	0,00 €	0,00 €
Ausgleichszahlungen an das Amt (841)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erstattungszinsen (845)	85,00 €	59,00 €	336,00 €	396,00 €	184,00 €
Summe der Umlagen	355.066,86 €	375.832,00 €	411.592,43 €	424.263,00 €	440.875,92 €
Überschuss	464.428,51 €	501.472,46 €	465.576,49 €	544.715,17 €	500.130,17 €

5. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
III.2	8	Korrektur der Entschädigungssatzung
V.1.2	17	Korrektur Hundesteuersatzung
V.1.4	19	Stellplatzsteuersatzung
V.2.1	20	Nachkalkulation Feuerwehrgebühren
V.2.2	20	Überprüfung der Straßenreinigungssatzung
	22	Prüfung, ob Straßenreinigungsgebühren erhoben werden können
VI.1	28	Regelung LOB